

# Leitlinien Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung

*Rückmeldungen Klimabeirat*

# Rückmeldungen CDU-Fraktion



Anbei die Anmerkungen der CDU-Fraktion zum "Anschlussvorhaben Klimaschutz". Die Seiten mit Änderungen sind separat im Anhang beigefügt.

Bei dem Positionspapier für die "Bauleitplanung" wäre aus meiner Sicht folgendes zu ergänzen:

Kap.: 2.2, erster Spiegelstrich; am Absatzende der Satz einzufügen: Ebenso das Einfügen in das Landschaftsbild.

Kann so übernommen werden, hat aber nichts mit Klimaschutz oder Klimaanpassung zu tun.

Kap.: 2.3.3, erster Spiegelstrich; am Absatzende, letzter Satz ist zu ergänzen: ....die Freihaltung von Luftbahnen und das Einfügen in das Landschaftsbild.



Anbei die Anmerkungen der CDU-Fraktion zum "Anschlussvorhaben Klimaschutz". Die Seiten mit Änderungen sind separat im Anhang beigefügt.

Bei dem Positionspapier für die "Bauleitplanung" wäre aus meiner Sicht folgendes zu ergänzen:

Kap.: 2.2, erster Spiegelstrich; am Absatzende der Satz einzufügen: Ebenso das Einfügen in das Landschaftsbild.

Kap.: 2.3.3, erster Spiegelstrich; am Absatzende, letzter Satz ist zu ergänzen: ....die Freihaltung von Luftbahnen und das Einfügen in das Landschaftsbild.

Kann so übernommen werden.

# Rückmeldungen Hr. Erstling

Indem die Stadt Bad Dürkheim in die Bauleitplanung den Klimaschutz und Klimawandelanpassungsmaßnahmen aufnimmt, setzt sie ihre Selbstverpflichtung zum Klimaschutz (die sie im Klimaschutzkonzept festgeschrieben hat) um. Darüber hinaus zielt sie auf die Umsetzung der Pariser Klimaziele und übernimmt das Ziel der Bundesregierung, die Gebäude bis 2050 klimaneutral zu gestalten. Damit ist das vorliegende Konzept ein wichtiger Schritt in eine nachhaltig geprägte Zukunft und ein deutliches Zeichen dafür, dass die Verwaltung die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen ernst nimmt.

Wir wünschen in den Leitlinien jedoch ein noch klareres Bekenntnis zu den Klimazielen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung<sup>1</sup> vor:

Klimaschutz, Klimawandelanpassungsmaßnahmen und der Schutz der Biodiversität sind heute zentrale Aufgaben. Die Stadt Bad Dürkheim bekennt sich in dem vorliegenden Leitfaden „Klimaschutz, Klimawandelanpassung der Bauleitanpassung“ zu den Zielen des Klimaschutzkonzeptes eines „klimaneutralen Bad Dürkheims bis zum Jahr 2050“<sup>2</sup> und wird deshalb sowohl in der Planung von Neubaugebieten wie bei der Überplanung von Bestandsgebieten das Ziel der Klimaneutralität konsequent anstreben. Damit setzt sie ebenfalls das Ziel der Bundesregierung, den Gebäudebestand bis 2050 klimaneutral zu gestalten um.

Das Klimaschutzkonzept ist bereits durch den Stadtrat beschlossen, insofern ist diese Formulierung nicht notwendig. Ggfls. schließt sich die Stadt den Zielen des Landes Rheinland-Pfalz an (Kommunaler Klimapakt).

Indem die Stadt Bad Dürkheim in die Bauleitplanung den Klimaschutz und Klimawandelanpassungsmaßnahmen aufnimmt, setzt sie ihre Selbstverpflichtung zum Klimaschutz (die sie im Klimaschutzkonzept festgeschrieben hat) um. Darüber hinaus zielt sie auf die Umsetzung der Pariser Klimaziele und übernimmt das Ziel der Bundesregierung, die Gebäude bis 2050 klimaneutral zu gestalten. Damit ist das vorliegende Konzept ein wichtiger Schritt in eine nachhaltig geprägte Zukunft und ein deutliches Zeichen dafür, dass die Verwaltung die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen ernst nimmt.

Wir wünschen in den Leitlinien jedoch ein noch klareres Bekenntnis zu den Klimazielen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung<sup>1</sup> vor:

Klimaschutz, Klimawandelanpassungsmaßnahmen und der Schutz der Biodiversität sind heute zentrale Aufgaben. Die Stadt Bad Dürkheim bekennt sich in dem vorliegenden Leitfaden „Klimaschutz, Klimawandelanpassung der Bauleitanpassung“ zu den Zielen des Klimaschutzkonzeptes eines „klimaneutralen Bad Dürkheims bis zum Jahr 2050“<sup>2</sup> und wird deshalb sowohl in der Planung von Neubaugebieten wie bei der Überplanung von Bestandsgebieten das Ziel der Klimaneutralität konsequent anstreben. Damit setzt sie ebenfalls das Ziel der Bundesregierung, den Gebäudebestand bis 2050 klimaneutral zu gestalten um.

**Klimaneutralität in Bestandsgebieten ist derzeit unrealistisch und über die Bauleitplanung nicht zu erzielen.**

## Unsere grundlegende Position

Als Klimabündnis haben wir in mehreren Schreiben dargestellt und wissenschaftlich begründet, dass jeder Neubau eine weitere Versiegelung von Boden bedeutet und damit sowohl die Klimaerwärmung verstärkt, die Biodiversität verringert und damit den Klimaschutzzielen der Stadt widerspricht. Wir fordern hiermit nochmals dazu auf, die Innen- vor der Außenentwicklung durchzuführen, keine weiteren Flächen zu versiegeln und weitestgehende Maßnahmen gegen den vorhandenen Wohnungsleerstand und zur Beratung von Menschen, die in großen Wohnungen/Häusern leben, zu ergreifen. Wir möchten deshalb die Idee eines Wohnungsleerstandslots nochmals nachdrücklich einbringen.

### Diskussionsthema 1: Leitfaden statt Leitlinien

a) Wir verstehen das Vorgehen der Verwaltung, eine Sammlung von Ideen zu entwickeln und an die jeweilige Situation des Baugebietes anzupassen. Gleichzeitig legt der Entwurf konkrete Maßnahmen und die Verpflichtung zur Erstellung von Konzepten vor. Wir sehen das Spannungsfeld und unterstützen das Vorgehen der Verpflichtung in Kombination mit Handlungsspielraum der Verwaltung. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage von Gutachten und Priorisierungen festgelegt. Der Klima- und Biodiversitätsschutz hat dabei erste Priorität. Die Abwägung und endgültige Festlegung trifft und begründet anschließend die Verwaltung.

Allerdings stellt der Titel „Leitlinien...“, diese Spannung nicht dar. Nach wikipedia<sup>3</sup> sind Leitlinien „empfehlende Handlungsanweisung ohne bindenden Charakter“. Wir schlagen deshalb die Änderung des Titels in „Leitfaden“ vor, der die Verbindlichkeit<sup>4</sup> mit aufnimmt.

Aus Sicht der Verwaltung besteht in Bad Dürkheim kein relevantes Leerstandsproblem. Das größte Hemmnis warum (ältere) Menschen aus großen Wohnungen/Häusern nicht ausziehen ist die mangelnde Verfügbarkeit von alternativen Wohnungen bzw. die Finanzierbarkeit.

## Unsere grundlegende Position

Als Klimabündnis haben wir in mehreren Schreiben dargestellt und wissenschaftlich begründet, dass jeder Neubau eine weitere Versiegelung von Boden bedeutet und damit sowohl die Klimaerwärmung verstärkt, die Biodiversität verringert und damit den Klimaschutzzielen der Stadt widerspricht. Wir fordern hiermit nochmals dazu auf, die Innen- vor der Außenentwicklung durchzuführen, keine weiteren Flächen zu versiegeln und weitestgehende Maßnahmen gegen den vorhandenen Wohnungsleerstand und zur Beratung von Menschen, die in großen Wohnungen/Häusern leben, zu ergreifen. Wir möchten deshalb die Idee eines Wohnungsleerstandslotsen nochmals nachdrücklich einbringen.

### Diskussionsthema 1: Leitfaden statt Leitlinien

- a) Wir verstehen das Vorgehen der Verwaltung, eine Sammlung von Ideen zu entwickeln und an die jeweilige Situation des Baugebietes anzupassen. Gleichzeitig legt der Entwurf konkrete Maßnahmen und die Verpflichtung zur Erstellung von Konzepten vor. Wir sehen das Spannungsfeld und unterstützen das Vorgehen der Verpflichtung in Kombination mit Handlungsspielraum der Verwaltung. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage von Gutachten und Priorisierungen festgelegt. Der Klima- und Biodiversitätsschutz hat dabei erste Priorität. Die Abwägung und endgültige Festlegung trifft und begründet anschließend die Verwaltung.

Allerdings stellt der Titel „Leitlinien...“, diese Spannung nicht dar. Nach wikipedia<sup>3</sup> sind Leitlinien „empfehlende Handlungsanweisung ohne bindenden Charakter“. Wir schlagen deshalb die Änderung des Titels in „Leitfaden“ vor, der die Verbindlichkeit<sup>4</sup> mit aufnimmt.

Die Bauleitplanung hat alle Belange gerecht gegeneinander abzuwägen. Hierbei spielt der Klimaschutz derzeit eine herausragende Rolle, eine einseitige absolute Priorisierung sollte dennoch nicht vorgenommen werden.

Die Abwägung muss schon rein rechtlich der Stadtrat treffen, dies wird durch die Verwaltung lediglich fachlich und argumentativ vorbereitet.

Auszug aus §1 Baugesetzbuch

[...]

4) Die Bauleitpläne sind den **Zielen der Raumordnung** anzupassen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die **die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen** auch in Verantwortung gegenüber **künftigen Generationen** miteinander in Einklang bringt, und eine dem **Wohl der Allgemeinheit** dienende **sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung** gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine **menschenwürdige Umwelt** zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie **den Klimaschutz und die Klimaanpassung**, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die **städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild** baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der **Innenentwicklung** erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
  2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
  3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
  4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
  5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
  6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
  7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
    - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
    - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
    - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
    - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
    - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
    - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
    - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
    - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
    - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
    - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
  8. die Belange
    - a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
    - b) der Land- und Forstwirtschaft,
    - c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
    - d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
    - e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
    - f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
  9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
  10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
  11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
  12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,
  13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung,
  14. die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen.
- (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

## Unsere grundlegende Position

Als Klimabündnis haben wir in mehreren Schreiben dargestellt und wissenschaftlich begründet, dass jeder Neubau eine weitere Versiegelung von Boden bedeutet und damit sowohl die Klimaerwärmung verstärkt, die Biodiversität verringert und damit den Klimaschutzziele der Stadt widerspricht. Wir fordern hiermit nochmals dazu auf, die Innen- vor der Außenentwicklung durchzuführen, keine weiteren Flächen zu versiegeln und weitestgehende Maßnahmen gegen den vorhandenen Wohnungsleerstand und zur Beratung von Menschen, die in großen Wohnungen/Häusern leben, zu ergreifen. Wir möchten deshalb die Idee eines Wohnungsleerstandsleitslots nochmals nachdrücklich einbringen.

### Diskussionsthema 1: Leitfaden statt Leitlinien

- a) Wir verstehen das Vorgehen der Verwaltung, eine Sammlung von Ideen zu entwickeln und an die jeweilige Situation des Baugebietes anzupassen. Gleichzeitig legt der Entwurf konkrete Maßnahmen und die Verpflichtung zur Erstellung von Konzepten vor. Wir sehen das Spannungsfeld und unterstützen das Vorgehen der Verpflichtung in Kombination mit Handlungsspielraum der Verwaltung. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage von Gutachten und Priorisierungen festgelegt. Der Klima- und Biodiversitätsschutz hat dabei erste Priorität. Die Abwägung und endgültige Festlegung trifft und begründet anschließend die Verwaltung.

Allerdings stellt der Titel „Leitlinien...“, diese Spannung nicht dar. Nach wikipedia<sup>3</sup> sind Leitlinien „empfehlende Handlungsanweisung ohne bindenden Charakter“. Wir schlagen deshalb die Änderung des Titels in „Leitfaden“ vor, der die Verbindlichkeit<sup>4</sup> mit aufnimmt.

Anpassung kann vorgenommen werden.

b) Im Entwurf der Stadtverwaltung sind einige **Gutachten** und Konzepte als verpflichtende Grundlagen genannt. Wir führen diese hier nochmals auf und ergänzen sie mit weiteren für uns wichtigen Gutachten: Klimaschutzkonzept, Mobilitätskonzept, Stadtklimagutachten, spezifische Luftgutachten zum Baugebiet, Gutachten zum Starkregenschutz, zur Klimawandelanpassung, Umweltgutachten, lufthygienische Untersuchungen, Gutachten zur Biodiversität<sup>5</sup> und zur Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen.

Wir wünschen uns eine **Priorisierung** der Maßnahmen zu folgenden Themen: Energieversorgung, Mobilität, Flächenversiegelung, Wassernutzungskonzept, Wohnraumgröße und Baumaterial. Beispielhaft schlagen wir für den Bereich der Energieversorgung die Prioritäten vor:

- Priorität 1: Solarenergie vom eigenen Dach in Kombination mit Nahwärmenetz auf der Basis erneuerbarer Energiequellen;
- Priorität 2: Fernwärme                      Priorität 3: Klärung der weiteren Möglichkeiten



Gutachten werden je nach Plangebiet und Planungsaufgabe ermittelt.

b) Im Entwurf der Stadtverwaltung sind einige **Gutachten** und Konzepte als verpflichtende Grundlagen genannt. Wir führen diese hier nochmals auf und ergänzen sie mit weiteren für uns wichtigen Gutachten: Klimaschutzkonzept, Mobilitätskonzept, Stadtklimagutachten, spezifische Luftgutachten zum Baugebiet, Gutachten zum Starkregenschutz, zur Klimawandelanpassung, Umweltgutachten, lufthygienische Untersuchungen, Gutachten zur Biodiversität<sup>5</sup> und zur Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen.

Wir wünschen uns eine **Priorisierung** der Maßnahmen zu folgenden Themen: Energieversorgung, Mobilität, Flächenversiegelung, Wassernutzungskonzept, Wohnraumgröße und Baumaterial. Beispielhaft schlagen wir für den Bereich der Energieversorgung die Prioritäten vor:

- Priorität 1: Solarenergie vom eigenen Dach in Kombination mit Nahwärmenetz auf der Basis erneuerbarer Energiequellen;
- Priorität 2: Fernwärme                      Priorität 3: Klärung der weiteren Möglichkeiten



Was ist damit gemeint?

b) Im Entwurf der Stadtverwaltung sind einige **Gutachten** und Konzepte als verpflichtende Grundlagen genannt. Wir führen diese hier nochmals auf und ergänzen sie mit weiteren für uns wichtigen Gutachten: Klimaschutzkonzept, Mobilitätskonzept, Stadtklimagutachten, spezifische Luftgutachten zum Baugebiet, Gutachten zum Starkregenschutz, zur Klimawandelanpassung, Umweltgutachten, lufthygienische Untersuchungen, Gutachten zur Biodiversität<sup>5</sup> und zur Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen.

Wir wünschen uns eine **Priorisierung** der Maßnahmen zu folgenden Themen: Energieversorgung, Mobilität, Flächenversiegelung, Wassernutzungskonzept, Wohnraumgröße und Baumaterial. Beispielhaft schlagen wir für den Bereich der Energieversorgung die Prioritäten vor:

- Priorität 1: Solarenergie vom eigenen Dach in Kombination mit Nahwärmenetz auf der Basis erneuerbarer Energiequellen;
- Priorität 2: Fernwärme                      Priorität 3: Klärung der weiteren Möglichkeiten

Eine solche pauschale Priorität kann nicht festgelegt werden, Die Energieversorgung muss je nach Lage des Gebietes festgelegt werden. Hierbei spielen insbesondere folgende Aspekte eine Rolle: Größe des Gebietes, Wirtschaftlichkeit Nahwärmenetz, Entfernung Anschluss zur Fernwärme, usw.

## Diskussionsthema 2: Aufnahme des Schutzes und der Stärkung der Biodiversität

Die Leitlinien beschreiben die Bauleitplanung unter dem Fokus des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Uns fehlt der Schutz der Biodiversität. Durch die Versiegelung von Boden wird die Biodiversität verringert. Damit ist der Ausgleich und damit Überlegungen zur Stärkung der Biodiversität zwingend notwendig, in das auch die Entsiegelung von Boden an anderer Stelle einbezogen werden sollte. Aus unserer Sicht ist es notwendig, für jedes Baugebiet ein Biodiversitätsgutachten<sup>6</sup> erstellen zu lassen. Darüber hinaus könnte der Schutz der Biodiversität schon im Titel der Leitlinien erscheinen und so heißen: „

Leitfaden Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversitätsschutz in der Bauleitplanung

Wir wünschen uns ein klareres Votum der Minimierung von Neubebauung. Dies ist für Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Biodiversitätsschutz jedoch unverzichtbar. Wir schlagen hier folgende Formulierung vor:

„Zu den Zielen einer nachhaltigen Städtebaupolitik zählen der sparsame und schonende Umgang mit Bauland sowie die Minimierung des Flächenverbrauchs für die Erschließung. Dazu gilt es, die bauplanungsrechtlich zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) und Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Ressourcenschonung maximal auszugeschöpfen. Die Innenentwicklung der Stadt hat immer Priorität vor der Außenentwicklung.“

In den Leitlinien ging es explizit um Klimaschutz und Klimaanpassung. Die Bauleitplanung hat noch weitere wichtige Themen zu berücksichtigen die auch nicht auftauchen z. B. Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

## Diskussionsthema 2: Aufnahme des Schutzes und der Stärkung der Biodiversität

Die Leitlinien beschreiben die Bauleitplanung unter dem Fokus des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Uns fehlt der Schutz der Biodiversität. Durch die Versiegelung von Boden wird die Biodiversität verringert. Damit ist der Ausgleich und damit Überlegungen zur Stärkung der Biodiversität zwingend notwendig, in das auch die Entsiegelung von Boden an anderer Stelle einbezogen werden sollte. Aus unserer Sicht ist es notwendig, für jedes Baugebiet ein Biodiversitätsgutachten<sup>6</sup> erstellen zu lassen. Darüber hinaus könnte der Schutz der Biodiversität schon im Titel der Leitlinien erscheinen und so heißen: „

Leitfaden Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversitätsschutz in der Bauleitplanung

Wir wünschen uns ein klareres Votum der Minimierung von Neubebauung. Dies ist für Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Biodiversitätsschutz jedoch unverzichtbar. Wir schlagen hier folgende Formulierung vor:

„Zu den Zielen einer nachhaltigen Städtebaupolitik zählen der sparsame und schonende Umgang mit Bauland sowie die Minimierung des Flächenverbrauchs für die Erschließung. Dazu gilt es, die bauplanungsrechtlich zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) und Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Ressourcenschonung maximal auszugeschöpfen. Die Innenentwicklung der Stadt hat immer Priorität vor der Außenentwicklung.“

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist bereits in § 1a Abs. 2 BauGB gesetzlich verankert.

## Diskussionsthema 2: Aufnahme des Schutzes und der Stärkung der Biodiversität

Die Leitlinien beschreiben die Bauleitplanung unter dem Fokus des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Uns fehlt der Schutz der Biodiversität. Durch die Versiegelung von Boden wird die Biodiversität verringert. Damit ist der Ausgleich und damit Überlegungen zur Stärkung der Biodiversität zwingend notwendig, in das auch die Entsiegelung von Boden an anderer Stelle einbezogen werden sollte. Aus unserer Sicht ist es notwendig, für jedes Baugebiet ein Biodiversitätsgutachten<sup>6</sup> erstellen zu lassen. Darüber hinaus könnte der Schutz der Biodiversität schon im Titel der Leitlinien erscheinen und so heißen: „

Leitfaden Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversitätsschutz in der Bauleitplanung

Wir wünschen uns ein klareres Votum der Minimierung von Neubebauung. Dies ist für Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Biodiversitätsschutz jedoch unverzichtbar. Wir schlagen hier folgende Formulierung vor:

„Zu den Zielen einer nachhaltigen Städtebaupolitik zählen der sparsame und schonende Umgang mit Bauland sowie die Minimierung des Flächenverbrauchs für die Erschließung. Dazu gilt es, die bauplanungsrechtlich zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) und Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Ressourcenschonung maximal auszugeschöpfen. Die Innenentwicklung der Stadt hat immer Priorität vor der Außenentwicklung.“

Warum eine maximale Festlegung der GRZ und GFZ nicht immer sinnvoll ist wurde in den Leitlinien ausführlich erläutert.

Die Vorgabe der Innen- vor der Außenentwicklung steht bereits in § 1 Abs. 5 BauGB.

### **Diskussionsthema 3: Schaffung von Bedingungen der größtmöglichen Einflussnahme auf nachhaltiges Bauen**

In der Klimabeiratssitzung im Dezember haben Sie, Frau Müller von der Möglichkeit des Ankaufs von Grundstücken und privatrechtlichen Grundstückskaufverträgen gesprochen. Wir sehen die größtmögliche Einflussnahme auf den Bauherrn zwingend und unterstützen deshalb den Ankauf aller Grundstücke sowie die Möglichkeit von Erbpachtverträgen<sup>7</sup>. Die Gründung einer Wohnbaugenossenschaft sollte zügig geprüft und umgesetzt werden. Diese können in ihrer Zielrichtung auf Nachhaltigkeit wie soziale Kriterien verpflichtet werden. Gleichzeitig sehen wir hier die Möglichkeit der Verortung des Leerstandsmanagements.



Bereits in den Leitlinien  
enthalten.



### **Diskussionsthema 3: Schaffung von Bedingungen der größtmöglichen Einflussnahme auf nachhaltiges Bauen**

In der Klimabeiratssitzung im Dezember haben Sie, Frau Müller von der Möglichkeit des Ankaufs von Grundstücken und privatrechtlichen Grundstückskaufverträgen gesprochen. Wir sehen die größtmögliche Einflussnahme auf den Bauherrn zwingend und unterstützen deshalb den Ankauf aller Grundstücke sowie die Möglichkeit von Erbpachtverträgen<sup>7</sup>. Die Gründung einer Wohnbaugenossenschaft sollte zügig geprüft und umgesetzt werden. Diese können in ihrer Zielrichtung auf Nachhaltigkeit wie soziale Kriterien verpflichtet werden. Gleichzeitig sehen wir hier die Möglichkeit der Verortung des Leerstandsmanagements.

Wohnbaugenossenschaft bringt per se keinen Vorteil hinsichtlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Diese Ziele können ohne weitere Schnittstellen innerhalb der Organisation der Stadtverwaltung beim Neubau von städtischem Wohnraum realisiert werden.

## Sonstiges

### a. Anpassung des Leitfadens

Unsere Welt bringt große Veränderungen mit sich, die auch eine große Veränderung von politischen Rahmenbedingungen nach sich ziehen werden. Deshalb halten wir es für sinnvoll, den Leitfaden alle 2-3 Jahre anzupassen.

### b. Vorschlag der Mitgliedschaft der Stadt im DGNB

Wir schlagen vor, dass die Stadt Bad Dürkheim Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) wird und alle Neubauten wie Baugebiete an deren Standarts misst. So kann Bad Dürkheim zudem das Zertifikat „Klimapositive Stadt“<sup>8</sup> erhalten.

### c. Anwendung des Leitfadens auch für den Bestandsbau

In den Leitlinien wird bisher lediglich die Überprüfung der Maßnahmen auf den Bestandsbau angesprochen. Wir können die Aussage nachvollziehen, dass die aufgeführten Maßnahmen umfassend nur in Neubaugebieten umgesetzt werden können. Gleichzeitig gilt das Ziel der Klimaneutralität auch für den Bestandsbau und ist bis 2050 umzusetzen. Damit ist aus unserer Sicht ein klareres Vorgehen für den Bestandsbau zwingend.

In der Bauleitplanung sind fortwährend Änderungen und Anpassungen aufgrund sich wandelnder (gesetzlicher) Rahmenbedingungen erforderlich. Eine Fortschreibung des Leitfadens dient lediglich der Information der städtischen Gremien.

## Sonstiges

### a. Anpassung des Leitfadens

Unsere Welt bringt große Veränderungen mit sich, die auch eine große Veränderung von politischen Rahmenbedingungen nach sich ziehen werden. Deshalb halten wir es für sinnvoll, den Leitfaden alle 2-3 Jahre anzupassen.

### b. Vorschlag der Mitgliedschaft der Stadt im DGNB

Wir schlagen vor, dass die Stadt Bad Dürkheim Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) wird und alle Neubauten wie Baugebiete an deren Standarts misst. So kann Bad Dürkheim zudem das Zertifikat „Klimapositive Stadt“<sup>8</sup> erhalten.

### c. Anwendung des Leitfadens auch für den Bestandsbau

In den Leitlinien wird bisher lediglich die Überprüfung der Maßnahmen auf den Bestandsbau angesprochen. Wir können die Aussage nachvollziehen, dass die aufgeführten Maßnahmen umfassend nur in Neubaugebieten umgesetzt werden können. Gleichzeitig gilt das Ziel der Klimaneutralität auch für den Bestandsbau und ist bis 2050 umzusetzen. Damit ist aus unserer Sicht ein klareres Vorgehen für den Bestandsbau zwingend.

Eine Mitgliedschaft im DGNB ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Initiative „Klimapositive Städte und Gemeinden“. Hierbei handelt es sich in erster Linie um ein Netzwerk für den Wissensaustausch von Kommunen und nicht um ein Zertifikat.

Die Zertifikate der DGNB beziehen sich auf Innenräume, Gebäude und Quartiere. Eine Zertifizierung für einzelne ausgewählte Bebauungspläne wird derzeit geprüft. Eine prinzipielle Zertifizierung macht vor dem Hintergrund der sehr hohen Kosten keinen Sinn. Nicht bei jedem B-Plan steht dies im Verhältnis zum Nutzen. Eine Zertifizierung von Gebäuden kommt nur bei städtischen Gebäuden in Frage.

## Sonstiges

### a. Anpassung des Leitfadens

Unsere Welt bringt große Veränderungen mit sich, die auch eine große Veränderung von politischen Rahmenbedingungen nach sich ziehen werden. Deshalb halten wir es für sinnvoll, den Leitfaden alle 2-3 Jahre anzupassen.

### b. Vorschlag der Mitgliedschaft der Stadt im DGNB

Wir schlagen vor, dass die Stadt Bad Dürkheim Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) wird und alle Neubauten wie Baugebiete an deren Standarts misst. So kann Bad Dürkheim zudem das Zertifikat „Klimapositive Stadt“<sup>8</sup> erhalten.

### c. Anwendung des Leitfadens auch für den Bestandsbau

In den Leitlinien wird bisher lediglich die Überprüfung der Maßnahmen auf den Bestandsbau angesprochen. Wir können die Aussage nachvollziehen, dass die aufgeführten Maßnahmen umfassend nur in Neubaugebieten umgesetzt werden können. Gleichzeitig gilt das Ziel der Klimaneutralität auch für den Bestandsbau und ist bis 2050 umzusetzen. Damit ist aus unserer Sicht ein klareres Vorgehen für den Bestandsbau zwingend.

Es handelt sich hierbei um die Leitlinien für die Bauleitplanung. Die Einflussmöglichkeiten für die Erreichung der Klimaneutralität für den Bestandsbau sind sehr gering. Hier muss die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Land ansetzen.

## Weitere Ideensammlung für nachhaltiges Bauen

Im Folgenden haben wir einige weitere Ideen gesammelt und verschiedenen Bereichen zugeordnet. Eine Überschneidung mit anderen Bereichen ist dabei häufig gegeben.

### Bereich Klimaschutz und Energie

- keine Versorgung des Baugebietes mit Gas
- Verbot von Kohle und Öl als Energieträger
- Verpflichtung auf helle Ziegel<sup>9</sup>
- die **Zertifizierung** der Häuser wie des Wohngebietes **durch die DGNB**<sup>10</sup>. Mit einberechnet wird damit auch die Graue Energie der Erstellung, Lieferung und Entsorgung von Baumaterial
- Verpflichtung auf nachhaltige Baumaterialien wie Holzbauweise
- Nutzung des Niederschlags wie des Grauwassers als Brauchwasser
- Kreislauffähige Konstruktion und Verwendung von recyclingfähigen Materialien
- helle Fassaden oder Fassadenbegrünung





## Bereich Mobilität

- Anschluss an den ÖPNV. Da in Bad Dürkheim viele Wohngebiete eher klein und dort damit wenige Bewohner\*innen leben, sehen wir die zügige Entwicklung eines mobility on demand Systems (oder den Anschluss an das vorhandene System in Neustadt<sup>11</sup>) für notwendig und zielführend an.
- Reduktion des Verkehrs auf die Möglichkeit des Be- und Entladens. Stattdessen werden Grünflächen erweitert, Plätze zum Spielen für Kinder und zum Gemeinwohl geplant, barrierefreie breite Fußwege und Radwege umgesetzt. Damit benötigt es eine Parkmöglichkeit außerhalb des Wohngebietes (z.B. Tiefgarage).

## Bereich Biodiversität

- Rückzugs- und **Lebensräume für Pflanzen und Tiere** in mehreren Strukturtypen (Boden-, Gras-, Busch-, Baumhöhe)
- Bei Entstehung oder Anpassung eines Baugebietes in der Nähe der **Isenach** wird diese durch das Baugebiet geführt<sup>12</sup>
- Straßenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern
- Verbot von Steingärten und Versiegelungen durch weitere Bebauung, Betonierung, Asphaltierung, Pflasterung oder Befestigung (z.B. Betonterrassen, Betonstützen,
- Falls eine Solarpflicht nicht umsetzbar ist, wird eine Pflicht zur Dachbegrünung eingeführt.
- Verbot von Herbiziden und chemischen Düngemitteln



## Bereich Soziale Stadt

- Verpflichtung auf den Bau von Mehrfamilienhäusern<sup>13</sup> mit vielen kleineren Wohneinheiten<sup>14</sup>
- Erarbeitung eines „Soziales Kompetenzförder-Konzept“ zur Begegnung der Bewohner\*innen untereinander, mit Spielmöglichkeiten für Kinder, Treffpunkte für Erwachsene, gemeinsamen Räumen (wie Büro, Wintergarten, Hobbyraum, Grillplatz...)
- Errichtung von (ausschließlich) **Wohnprojekten** beispielsweise nach dem Vorbild von Froh2Wo
- Mehrfachnutzung von Räumen (z.B. Büro für Menschen mehrerer Wohnungen, gemeinsame Küche)
- Soziale Mischung aus Menschen unterschiedlicher Altersstufen, Einkommensverhältnissen, usw. ermöglichen